

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Bauern Emil W [REDACTED] in St [REDACTED] bei H [REDACTED]
Antragstellers, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

g e g e n

den Landwirtschaftsgehilfen Hans W [REDACTED] in A [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch seine zum Vormund bestellte Mut-
ter Paula W [REDACTED] geb. O [REDACTED] in St [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdegegner,

Weitere Beteiligte:

1. die Witwe Meta W [REDACTED] geb. B [REDACTED] in St [REDACTED],
2. die Ehefrau Hilde Sch [REDACTED] geb. W [REDACTED] in St [REDACTED],

wegen Feststellung des Hoferben.

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 16. Februar 1954
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie
der landwirtschaftlichen Beisitzer Feldmann und Töpsch
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts in Schleswig vom 25. Juni 1953 wird auf
Kosten des Antragstellers mit der Maßgabe zurückge-
wiesen, daß der entscheidende Teil des Beschlusses des
Amtsgerichts in Reinbeck vom 7. Juni 1952 folgende
Fassung erhält:

Anerbe des am 6. November 1945 verstorbenen,
zuletzt in St. [REDACTED] wohnhaft gewesenen Bauern Karl
Hermann Emil W. [REDACTED] ist der Landwirtschaftsgehilfe
Hans W. [REDACTED].

Außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens ent-
standene Kosten sind nicht zu erstatten.

-- 3 --

G r ü n d e :

f.

Der am 6. November 1946 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorbene Bauer Karl W. [REDACTED] war Eigentümer des im Grundbuch von St. [REDACTED] Bd 5 Bl 153 verzeichneten Grundbesitzes, der als Erbhof in der Erbhöferrolle eingetragen war, etwa 17 ha groß ist und einen Einheitswert von 10 660 DM hat. Aus der Ehe des Erblassers mit der jetzigen Witwe Meta W. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] sind zwei Söhne namens Hans, geboren am [REDACTED] 1909, und Emil (Antragsteller), geboren am [REDACTED] 1910, sowie eine Tochter namens Hilde, jetzige Ehefrau Sch. [REDACTED], hervorgegangen.

Der älteste Sohn Hans, der das auch vom Vater betriebene Stellmacherhandwerk erlernt hatte, war nach seiner im Jahre 1935 erfolgten Eheschließung etwa ein Jahr als Stellmacher auf dem Gut G. [REDACTED] tätig, kehrte dann auf den väterlichen Hof zurück, wurde im Jahre 1941 Soldat und war seit dem Jahre 1944 vermißt. Er ist durch Beschluß des Amtsgerichts in Reinbeck vom 29. November 1951 für tot erklärt worden. Als Todestag wurde der 31. Dezember 1945 festgestellt. Seine Ehefrau Paula W. [REDACTED] geb. O. [REDACTED] lebte bis zum Jahre 1950 mit den drei aus der Ehe hervorgegangenen Söhnen auf dem Hof, von denen der älteste (Antragsgegner) nach der Schulentlassung in die landwirtschaftliche Lehre ging. Er ist jetzt 18 Jahre alt und als Landwirtschaftsgehilfe auf einem Bauernhof tätig.

Der zweite Sohn des Erblassers, der Antragsteller, war zunächst Landwirt und wurde im Jahre 1940 Soldat. Im Jahre 1948 kehrte er aus der Kriegsgefangenschaft zurück



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und übernahm in der Folgezeit die Bewirtschaftung des väterlichen Hofes.

Der Antragsteller hat mit der Begründung, daß der Vater den Hof für ihn bestimmt habe, während sein älterer Bruder Hans die auf dem Hof betriebene Stellmacherei habe bekommen sollen, die Feststellung begehrt, daß er nach dem Tode seines Vaters Hoferbe geworden sei. Der Antragsgegner hat diesem Antragswidersprochen und behauptet, daß sein Vater stets als Hoferbe vorgesehen gewesen sei. Er beantragt, ihn als Hoferben festzustellen.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat dem Antrage des Antragsgegners entsprochen. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde des Antragstellers hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, mit welcher der Antragsteller seinen bisherigen Antrag weiterverfolgt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

1. Das Oberlandesgericht hat die Frage, ob der Erbfall dem Erbhofrecht unterliegt oder ob, wie das Amtsgericht meint, mit Rücksicht auf die Abwesenheit des vermißten und später für tot erklärten Sohnes des Erblassers die Erbfolge beim Inkrafttreten der Höfeordnung noch nicht endgültig feststand und deshalb die Vorschriften der Höfeordnung anzuwenden sind, dahingestellt sein lassen, da in beiden Fällen in Ermangelung einer letztwilligen Verfügung nach dem in St. [REDACTED] geltenden Ältestenrecht der Antragsgegner auch dann der gesetzliche Erbe des Hofes geworden sei, wenn sein vor dem Erblasser verstorbener Vater nicht wirtschaftsfähig gewesen sein sollte.

2. Die Rechtsbeschwerde geht davon aus, daß der Erbfall nach dem Höferecht zu beurteilen sei, wonach die gesetzliche Erbfolge nur dann eintrete, wenn der Erblasser keine andere Bestimmung getroffen habe. Sie macht geltend, § 5 HöfeO lasse die Frage, wie die Bestimmung des Hoferben zu erfolgen habe, offen. Die Vorschrift des § 7 HöfeO, daß der Erblasser den Hoferben durch Verfügung von Todes wegen frei bestimmen oder ihm den Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergeben könne, schließe nicht aus, daß der Erblasser den Hoferben auch auf andere Weise bestimmen könne. Tatsächlich habe der Erblasser diese Bestimmung schon vor Jahrzehnten getroffen und während seines ganzen Lebens dadurch aufrechterhalten, daß er seinen ältesten Sohn ein Handwerk habe erlernen lassen und ihm in der auf dem Hof betriebenen Stellmacherei die Grundlage für seine Existenz geschaffen habe, während er den Antragsteller ausschließlich für den bäuerlichen Beruf habe ausbilden lassen. Der Erblasser habe auch immer wieder seinen beiden Söhnen und seinen Verwandten gegenüber erklärt, daß der älteste Sohn den Stellmachereibetrieb bekomme, während der Antragsteller den Hof erben solle. Deutlicher als in dieser Weise habe der Erblasser die Bestimmung des Hoferben gar nicht treffen können.

3. Die Frage, welches Recht auf den Erbfall Anwendung findet, ist, weil dem sachlichen Recht zugehörig, von Amts wegen zu prüfen. Da der Erblasser im Jahre 1946 verstorben ist, unterliegt der Erbfall grundsätzlich den bisher geltenden Bestimmungen, also den Vorschriften des Reichserbhoftgesetzes, es sei denn, daß, was hier nicht der Fall ist, einer der Ausnahmefälle des § 58 Abs 2 LVO gegeben wäre, in denen die Höfeordnung Anwendung finden würde. § 58 Abs 2 Buchst b und c LVO scheiden aus. Es kann sich nur darum handeln, ob beim Inkrafttreten der Höfeordnung der Anerbe

noch nicht oder noch nicht endgültig feststand (§ 58 Abs 2 Buchst a LVO). Wie der erkennende Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in zahlreichen Entscheidungen (vgl. Beschluß vom 11. März 1952, V BLw 49/51, RechtdLandw 1952, 174 und die dort angeführten Entscheidungen) dargelegt hat, kommt es für die Frage der Regelung des Nachlasses im Sinne des § 58 Abs 2 Buchst a LVO allein auf die objektive Sach- und Rechtslage an. Demgemäß hat der Senat in einer weiteren Entscheidung vom 11. März 1952 (V BLw 32/51, RechtdLandw 1952, 176), die den Fall betraf, daß die Beteiligten beim Inkrafttreten der Höfeordnung noch nicht wußten, ob der vermißte und später für tot erklärte nächstberufene Anerbe den Erbfall erlebt hatte, einen geregelten Nachlaß angenommen und ausgeführt, die Frage, ob die Erbfolge beim Inkrafttreten der Höfeordnung festgestanden habe, könne erst entschieden werden, wenn alle für die Hofnachfolge bedeutsamen Tatsachen festständen, wobei rückschauend der gesamte im Zeitpunkt der Entscheidung feststehende Sachverhalt der Beurteilung des Falles zugrunde zu legen sei. Nach dem in Stenwarde geltenden Ältestenrecht wäre der Vater des Antragsgegners gemäß §§ 20 Abs 1, 21 Abs 3 Satz 1 REG der nächstberufene gesetzliche Anerbe gewesen. Die Todeserklärung begründete allerdings nur die Vermutung, daß Hans W. am 31. Dezember 1945 gestorben ist. Solange diese Vermutung nicht widerlegt ist, muß davon ausgegangen werden, daß der für tot Erklärte in dem als Zeitpunkt des Todes festgestellten Zeitpunkt verstorben ist. Daraus ergibt sich, daß Hans Willhöft den Erbfall nicht erlebt hat und infolgedessen nicht Anerbe geworden ist. An seiner Stelle war der Antragsgegner als ältester Sohn zum Anerben berufen. Seine Minderjährigkeit allein bildete keinen Hinderungsgrund (§ 15 Abs 1 Satz 3 REG).

Der Antragsgegner würde allerdings dann als Anerbe ausscheiden, wenn der Erblasser wirksam einen anderen An-
erben bestimmt hätte. Dies ist jedoch entgegen der Auffas-
sung des Antragstellers nicht der Fall. Nach § 7 der zwei-
ten Kriegsvereinfachungsverordnung für das Erbhofrecht vom
27. September 1944 (RGBl I, 238) konnte zwar der Erblasser
in Abweichung von § 25 Abs 1 REG in der ersten Ordnung den
Anerben überall frei bestimmen. Diese Bestimmung konnte
aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 28 REG nur
durch Testament oder Erbvertrag oder gemäß § 13 EHRV münd-
lich zur Niederschrift vor dem Vorsitzenden des zuständigen
Anerbengerichts oder vor einem Notar erfolgen. Eine andere
Art der Bestimmung des Anerben war im Erbhofrecht nicht
vorgesehen. Den angeblichen mündlichen Erklärungen des Erb-
lassers, insbesondere auch der Tatsache, daß der Erblasser
seinen ältesten Sohn das Stellmacherhandwerk hat erlernen
lassen, während der Antragsteller lediglich für einen bauer-
lichen Beruf ausgebildet ist und vom Vater als Übernehmer
des Hofes vorgesehen war, kommt danach keine entscheidende
Bedeutung zu. Eine etwa vom Erblasser übernommene Verpflich-
tung, den Antragsteller durch Verfügung von Todes wegen zum
Anerben zu bestimmen, würde nach § 2302 BGB nichtig sein.
Sonstige Gründe, die einer Hofnachfolge des Antragsgegners
hindernd hätten im Wege stehen können, sind nicht geltend
gemacht und auch nicht ersichtlich.

Der Antragsgegner ist somit nach dem Tode seines Groß-
vaters nicht Hoferbe nach Höferecht, sondern Anerbe nach
Reichserbhofrecht geworden. Insoweit bedurfte der die Ent-
scheidung des Amtsgerichts bestätigende Beschluß des Be-
schwerdegerichts der Richtigstellung. Das auf Feststellung
der Hoferbfolge gerichtete Verfahren nach § 37 Abs 1 Buchst
f LVO beruht auf dem Antrag eines Beteiligten. Bei einem

solchen Antrag handelt es sich um einen reinen Verfahrens-
antrag, an den das Gericht nicht gebunden ist, so daß ohne
Rücksicht auf die begehrte Feststellung die der Sach- und
Rechtslage entsprechende Entscheidung zu erlassen ist (vgl.
Beschuß des erkennenden Senats vom 5. Mai 1953, V BLW 113/52,
RechtdLandw 1953, 191; Barnstedt-Meyer LVO § 13 Anm 3 b und
6 B III, § 23 Anm 2 d).

Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb trotz der etwaigen
Schlechterstellung, welche die Erbfolge nach Reichserbhöferecht
gegenüber der Erbfolge nach Höferecht für den Antragsteller
zur Folge hat, mit der aus der Beschlußformel ersichtlichen
Maßgabe zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Satz 2 LWVG, § 10
LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50 LVO. Ein Anlaß, die Er-
stattung außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstande-
nen Kosten anzuordnen (§ 51 LVO), bestand nicht.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock